

Landratsamt Tübingen

Abt. Gesundheit
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Kornelia Hödel

Tel.: 07071-207-3325

Verena Seifert

Tel: 07071-207-3318

Fax: 07071-207-3399

E-Mail: heilpraktiker@kreis-tuebingen.de

Unsere Öffnungs- und Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Informationsblatt
zur Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis,
beschränkt auf das Gebiet
der Physiotherapie, der Podologie,
der Logopädie sowie der Ergotherapie

Rechtliche Grundlagen

Wer die Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, Podologie, Logopädie bzw. Ergotherapie ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert zu sein oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung inne hat, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Die zahnärztliche Approbation umfasst nicht die Erlaubnis zur Ausübung der Humanmedizin. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb ihres Gebietes heilkundlich tätig sein wollen, benötigen daher eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach, oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, die Bundesleitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern, sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21.03.2025.

Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz. Als rechtlich unbedenklich gilt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie oder der Ergotherapie“.

Antragsverfahren

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erteilt die Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie und der Ergotherapie für den Regierungsbezirk Tübingen. Wer seinen Erstwohnsitz in diesem Bezirk hat, kann einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie und der Ergotherapie mit einem besonderen Vordruck stellen, der beim Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit erhältlich ist. **Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung sicher feststeht (Prüfungstermine: Frühjahresüberprüfung März/April, Herbstüberprüfung Oktober/November).**

Wer glaubhaft und nachvollziehbar beabsichtigt, sich als Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie und der Ergotherapie im Regierungsbezirk Tübingen niederzulassen, kann ebenfalls in den genannten Anmeldezeiträumen einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie und der Ergotherapie stellen.

Anmeldezeiträume:

- für die März-Überprüfung ist jeweils vom 01.08. bis 15.12. des Vorjahres und
- für die Oktober-Überprüfung vom 01.01. bis 15.07. des betreffenden Jahres

Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ein kurz gefasster tabellarischer Lebenslauf
- Kopie eines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) / Reisepasses
- Kopie des Abschlusszeugnisses (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder vergleichbar)
- Ein ärztliches Zeugnis, einer/eines in Deutschland niedergelassenen, approbierten Ärztin/Arztes, welche/r vorzugsweise auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin tätig ist, welches bei Antragseingang **nicht älter als drei Monate** alt ist und bescheinigt, **dass Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit eines Heilpraktikers geeignet sind.**
- ein amtliches Führungszeugnis nach **§ 30a BZRG, der Belegart «O» ("zur Vorlage bei einer Behörde")**. Dieses darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein. Verwenden Sie folgende Adresse: Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit/ Heilpraktiker; Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen. Die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor, vgl. **Ziffer 4.2 d) HP-VwV**.
- Abschlusszeugnis über die Ausbildung zum Physiotherapeuten / Podologen/ Ergotherapeuten oder Logopäden
- Aus- und Fortbildungsnachweise

Zusätzlich bei Ausländern:

- beglaubigte Kopie des Passes mit Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung

Wir bitten Sie bei der Übersendung Ihrer Antragsunterlagen auf Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc. zu verzichten.

Kenntnisüberprüfung

Verfügt die antragstellende Person über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen bundesgesetzlich geregelten Heilberuf, kann die Überprüfung auf Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt werden, mit denen die antragstellende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, die Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde zu schließen, wobei diese Beschränkung insbesondere in einem Verzicht auf einen schriftlichen Teil der Überprüfung zum Ausdruck kommen kann, vgl. Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundes.

Die Erlaubnis kann erst nach einer erfolgreich durchgeführten mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung durch die Abt. Gesundheit des Landratsamts Tübingen erteilt werden, vgl. Ziffer 6.3.3 HP-VwV.

Sie wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes der Abt. Gesundheit durchgeführt und dauert höchstens 45 Minuten. Ein Fachprüfer sowie ein Angehöriger des Heilpraktikerberufes wirken als Besitzer an der Kenntnisüberprüfung mit.

Eine Kenntnisüberprüfung kann in Baden-Württemberg von jeder antragstellenden Person **höchstens dreimal wiederholt** werden. Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Kenntnisüberprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Die in einem anderen Bundesland nicht erfolgreich absolvierten Versuche sind dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten der Kenntnisüberprüfung begrenzt sind. Als erster Versuch wird die Kenntnisüberprüfung ab Herbst 2025 gewertet.

Inhalte der Kenntnisüberprüfung

In einer auf das Tätigkeitsgebiet Physiotherapie, Podologie, Logopädie und Ergotherapie beschränkte Kenntnisüberprüfung erstreckt sich auf die in Nummer 1.1 bis 1.6.5 der Bundesleitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern aufgeführten Inhalte, die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis beziehen. In Ergänzung dieser inhaltlichen Vorgaben ist gemäß Ziffer 6.3.2 HP-VwV festzustellen, ob die antragstellende Person:

- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,
- ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat und
- bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsbereichs in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu erstellen und dabei zu erkennen, ob und wieweit zur näheren Abklärung weitere Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist.

Anzeigeobligationen

Die Personen, die eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie, der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie oder der Ergotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis besitzen und nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes Heilkunde ausüben wollen, sollen den für den Tätigkeitsbereich örtlich zuständigen Gesundheitsämtern die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz und den **Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung** nach § 4 Abs. 3 des Baden-Württembergischen Patientenmobilitätsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. **Die Praxisanschrift, das Tätigkeitsspektrum und der Beginn und das Ende der Tätigkeit sind anzuzeigen.**

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen, Abt. Gesundheit.

Auskünfte

Bei Fragen dürfen Sie sich innerhalb unserer oben angegebenen Sprechzeiten gerne an uns wenden.

Informationen zu der allgemeinen Heilpraktikerüberprüfung sowie zur Heilpraktikerüberprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie erhalten Sie in gesonderten Informationsblättern.

Gebühren

Im Heilpraktiker-Antragsverfahren gelten derzeit die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze (Gebührenverordnung des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 11.07.2025)

Leistung	Physiotherapie	Podologie	Logopädie	Ergotherapie
Rücknahme des Antrags vor der schriftlichen Einladung	70 €	70 €	70 €	70 €
Rücknahme des Antrags nach der schriftlichen Einladung	100 €	100 €	100 €	100 €
Mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung	410 €	410 €	410 €	410 €
Verschiebung/Absage der mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung	285 €	285 €	285 €	285 €
Ablehnungsverfügung	150 €	150 €	150 €	150 €
Erlaubniserteilung	170 €	170 €	170 €	170 €

Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Information, **bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Zahlungsaufforderung!** Die erste Gebührenrechnung erhalten Sie für die mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung zusammen mit der Einladung. Mit Erhalt der Erlaubnisurkunde geht Ihnen die Rechnung über den restlichen Betrag zu.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen.